



GEMEINDE **GOSSAU**

# **Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen**

GEMEINDE GOSSAU

Vom 10. Mai 2006

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	
Sprachform	3
Vorschriftenvollzug	3
Bestattungspersonal	3
<b>B Bestattungsvorschriften</b>	
Bestattungen	3
Publikation	3
Grabgeläute	3
Aufbahrung	4
Leichentransporte	4
Trauerfeier	4
Leistungen der Gemeinde	4
<b>C Friedhof</b>	
Friedhof	4
Belegungsplan	5
Öffnungszeiten	5
Allgemeines Verhalten auf dem Friedhofareal	5
Gräberarten	5
Grab/Wegmasse	5
Bepflanzung und Unterhalt	5
Ruhefrist	6
Familiengräber	6
Nachträgliche Urnenbeisetzung	6
Gräberräumung	6
<b>D Grabmale</b>	
Grabbezeichnung	6
Setzen der Grabmale	7
Bewilligungspflicht	7
Gestaltung der Grabmale	7
Werkstoffe	7
Bearbeitung	7
Masse	8
Fundamente und Platten	9
Instandhaltung	9
Haftung	9
<b>E Schlussbestimmung</b>	
Rekursbestimmung	9
Strafbestimmung	9
Inkraftsetzung	9

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Sprachform

### Art. 2

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden.

Vorschriftenvollzug

Nach Artikel 13 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 fällt der Vollzug in den Aufgabenkreis des Gemeinderats.

### Art. 3

Der Gemeinderat ernennt:

Bestattungspersonal

- den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter  
(in der Regel Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung)
- den Friedhofgärtner
- den Totengräber
- den Sarglieferanten
- den Leichenwagenführer
- den Abwart des Friedhofgebäudes
- sowie weiteres zur Erfüllung der Aufgaben nötiges Personal

Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofs- und Bestattungspersonals werden in Leistungsaufträgen resp. Pflichtenheften geregelt.

## **B Bestattungsvorschriften**

### Art. 4

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils um ca. 14.00 Uhr statt. Die genaue Uhrzeit wird in Absprache mit dem zuständigen Seelsorger festgesetzt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Friedhofvorstehers. Stille Bestattungen finden während des 11-Uhr- oder des Nachmittags-Läutens statt.

Bestattungen

### Art. 5

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gossau. Auf Wunsch kann die Bekanntmachung unterbleiben oder erst nach der Bestattung erfolgen.

Publikation

### Art. 6

Wenn die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird ein Grabgeläute angeordnet.

Grabgeläute

## Art. 7

Die Verstorbenen können in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs aufgebahrt und jederzeit besucht werden. Eine unverzügliche Überführung der Verstorbenen in das Friedhofgebäude oder Krematorium kann der Friedhofvorsteher auf ärztliche Verfügung oder aus hygienischen Gründen anordnen.

Aufbahrung

## Art. 8

Die Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Für verstorbene Kinder bis zu vier Jahren können Ausnahmen bewilligt werden.

Leichentransporte

## Art. 9

Für Trauerfeiern steht grundsätzlich die Friedhofkapelle zur Verfügung; für grössere Trauerfeiern ist die Kirche zu benützen, sie steht auch für Trauerfeiern Andersgläubiger oder Konfessionsloser offen.

Trauerfeier

Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarramt zu veranlassen.

## Art. 10

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

Leistungen der Gemeinde

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan
- Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Grabgeläute
- Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus zum Waldfriedhof Gossau oder ins Krematorium Rüti. Bei anderen Überführungen haben die Hinterbliebenen die entstehenden Mehrkosten zu tragen
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabkreuz mit der Beschriftung (Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- Kosten der Einäscherung und der Urne

Entstehen anderweitige Mehrkosten, sind diese von den Hinterbliebenen zu übernehmen.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindegewohnern leistet die Gemeinde mindestens die in den kantonalen Vorschriften (Verordnung über die Bestattungen) festgesetzten Vergütungen.

## C Friedhof

### Art. 11

Der Waldfriedhof ist öffentlich und Eigentum der Politischen Gemeinde Gossau. Er dient der Beisetzung von verstorbenen Personen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.

Friedhof

Die Bestattung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Todes ausserhalb der Gemeinde wohnten, kann in begründeten Fällen (z. B. Gossauer Bürger oder das Vorhandensein einer engen Beziehung zur Gemeinde Gossau) vom Friedhofvorsteher bewilligt werden. Die Kosten für die Bestattung sowie für ein Reihen- oder Urnengrab werden vom Gemeinderat gemäss Artikel 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegt und sind von den Auftraggebern oder mangels solcher von den Erben zu tragen.

## Art. 12

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofgärtner ist für die planmässige Belegung verantwortlich.

Belegungsplan

## Art. 13

Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Auf Anordnung des Friedhofvorstehers können der Friedhof oder Teile davon vorübergehend geschlossen werden.

Öffnungszeiten

## Art. 14

Die Friedhofbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof-areal

Innerhalb des Friedhofs ist zu beachten:

- es dürfen keine Hunde mitgeführt werden
- Fahrzeuge werden ausserhalb des Friedhofs abgestellt. Für Invalidenfahrzeuge, Fahrzeuge zur Arbeitsausführung o. ä. kann durch den Friedhofsgärtner eine Ausnahmegewilligung erteilt werden
- Blumen und anderer Grabschmuck sind Privateigentum der Angehörigen
- Fremde Grabstätten werden nicht betreten
- Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten
- Abraum und Abfälle sind in den bereitgestellten Körben zu deponieren

## Art. 15

Der Friedhof umfasst folgende Abteilungen:

Gräberarten

- A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 12. Altersjahr (Erdbestattung)
- B Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren (Erdbestattung)
- C Urnengräber (Reihengräber für Aschenurnen)
- D Familiengräber (Erdbestattung und/oder Aschenurnen)
- E Gemeinschaftsgrab (Aschenurnen)

## Art. 16

Die Gräber haben folgende Masse in cm:

Grab-/Wegmasse

	Länge	Breite	Tiefe
Abteilung A	200	90	150
Abteilung B	120	60	120
Abteilung C	100	80	60
Abteilung D	Je nach Lage und Möglichkeit, im Minimum 5 m <sup>2</sup> , Tiefe 150 cm		

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen.

Die bisher erstellten Wege haben eine Breite von mindestens 80 cm, die nach dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung eine solche von mindestens einem Meter aufzuweisen.

## Art. 17

Die Bepflanzungen können dem Friedhofgärtner mittels Grabpflanzverträge in Auftrag gegeben werden. Diese Verträge werden mit den Hinterbliebenen durch den Friedhofvorsteher abgeschlossen.

Bepflanzung und Unterhalt

Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten (z. B. Feuerbrand, Birnengitterrost) anfällig sind oder solche übertragen können.

Ansprechperson für die Art der Bepflanzung ist der Friedhofgärtner. Vernachlässigte

Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendeckern bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

Eine feste Einfassung der Gräber ist nicht gestattet, ausser bei Familiengräbern.

Für den Unterhalt der Familiengräber ist der Friedhofgärtner zu beauftragen. Selbstbepflanzung ist im Sinne einer Ausnahme in Absprache mit dem Friedhofgärtner möglich. Die Grabbepflanzung darf die Grabmasse nicht überschreiten.

#### Art. 18

Die minimale Ruhezeit für alle Gräber beträgt 20 Jahre.

Ruhefrist

#### Art. 19

Auf dem Friedhof werden für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene besondere Plätze als Familiengräber angeboten und für die Dauer von 50 Jahren vergeben.

Familiengräber

Familiengräber dürfen nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der ersten Beisetzung an gerechnet, nicht mehr mit Erdbestattungen belegt werden.

Familiengrabstätten können nur an den vorgesehenen Stellen errichtet werden. Für Familiengräber ist eine Miete zu entrichten, welche vom Gemeinderat festgelegt wird und für die ganze Mietdauer im voraus zu entrichten ist. Details werden in einem Mietvertrag geregelt. Nach Ablauf der Benützungsdauer verfügt die Gemeinde wieder über die frei werdende Fläche. Bei vorzeitiger Aufhebung des Familiengrabes erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Das Familiengrab kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung aufgehoben werden.

#### Art. 20

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Im gleichen Urnengrab, ausgenommen Familiengräber, dürfen maximal drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch diese nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

Nachträgliche  
Urnensbeisetzung

#### Art. 21

Nach Ablauf der in Art. 18 festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung wird rechtzeitig und ausschliesslich in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Gräberräumung

Die Hinterbliebenen haben innerhalb von 30 Tagen die vorhandenen Grabmale zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist wird über die nicht abgeholten Grabdenkmäler frei verfügt.

## D Grabmale

#### Art. 22

Jedes Grab erhält von der Gemeinde ein schlichtes Grabzeichen mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Wird die Grabbezeichnung durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist sie dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben.

Grab-  
bezeichnung

Beim Gemeinschaftsgrab sind einzelne Grabandenken nicht zulässig. Blumen und Kerzen werden gemeinsam auf dem dafür vorgesehenen Plattenbelag vor dem Grab platziert. Es werden beim Gemeinschaftsgrab keine Inschriftentafeln angebracht.

#### Art. 23

Das Setzen der Grabsteine darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt eine Frist.

Setzen der Grabmale

Die Grabmale dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofgärtner, jedoch weder an Samstagen noch an Vortagen gesetzlicher Feiertage und nicht bei nasser oder gefrorener Erde versetzt werden.

#### Art. 24

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Bewilligungspflicht

Für jedes Grabmal sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) mit Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers, des Erstellers und des Verstorbenen sowie der Friedhofabteilung gemäss Art. 15 einzureichen.

Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden, den Vorschriften oder der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Friedhofvorstehers zu entfernen.

#### Art. 25

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Gestaltung der Grabmale

Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Gestaltung und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Bei der Gestaltung wird Wert gelegt auf eine schlichte Formgebung, eine gepflegte handwerkliche Ausführung und künstlerisch gestaltete Grabmale.

Hohe Grabmale sollen schmal ausgebildet sein; breite Grabandenken sind entsprechend niedrig zu gestalten (siehe Art. 28).

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so kann als Schriftträger eine Liegeplatte kleinen Formats im Grabfeld versetzt werden.

#### Art. 26

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Glas, Schmiedeisen, Kupfer und Bronze zugelassen. Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz der Friedhofverwaltung. Von der Verwendung als Grabmal ausgeschlossen sind Produkte aus rein serieller, nur kommerzieller Massenanfertigung.

Werkstoffe

Grabmäler aus Holz, Glas, Schmiedeisen, Kupfer und Bronze müssen auf Steinsockel gestellt werden.

#### Art. 27

Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich einwandfrei ausgeführt sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Bearbeitung

Grabmäler mit Verjüngung nach unten sind nicht gestattet.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

## Art. 28

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler (inkl. Sockel) betragen:

Masse

	Max. Höhe [cm]	Max. Breite [cm]	Max. Tiefe [cm]	Min. Dicke* [cm]
A Reihengräber				
stehende Grabmale	110	50		12
liegende Platten		45	60	8
B Kindergräber und				
C Urnengräber				
Stehende Grabmale	90	50		12
liegende Platten		45	60	8

Die Summe aus Breite und Höhe des Grabmals beträgt für:

- Reihengräber 145 cm
- Kinder- und Urnengräber 120 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

### Familiengräber

#### Grabsteine

Für einen Familiengrabplatz besteht die folgende Wahl (alle Masse inkl. Sockel):

a) stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form:

Höhe max.	150 cm
Breite max.	80 % der Grabbreite
Dicke mind.*	15 cm

b) stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:

Höhe max.	100 cm
Breite max.	80 % der Grabbreite
Dicke mind.*	15 cm

c) stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:

Höhe max.	130 cm
Breite max.	80 cm
Dicke mind.*	15 cm

d) liegende Platten:

Tiefe max.	70 cm
Breite max.	115 cm
Dicke mind.*	15 cm

Stehende Grabmäler in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um max. 10 % übersteigen.

---

\* Die Minimaldicke gilt nur für Grabmäler in Naturstein



#### Art. 29

Die Grabmale sollen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes Fundament gestellt werden. Dieses soll mindestens 6 cm dick sein.

Fundamente  
und Platten

Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen und müssen ein Gefälle aufweisen. Ihre Fundamente sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platten nicht verändert.

#### Art. 30

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Friedhofvorsteher berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Instandhaltung

#### Art. 31

Die Gemeinde Gossau übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

### **E Schlussbestimmungen**

#### Art. 32

Bei Meinungsverschiedenheiten über Anordnungen des Friedhofvorstehers können die Angehörigen eines Verstorbenen innert 30 Tagen einen Entscheid des Gemeinderats verlangen. Beschlüsse dieser Behörde können innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Rekurs-  
bestimmungen

#### Art. 33

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibusse belegt. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfall erfolgt eine Verzeigung an den Statthalter.

Straf-  
bestimmungen

#### Art. 34

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 19. Juni 2000. Sie tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Inkraftsetzung

Gossau ZH, 23. März 2006

Gesundheitsbehörde Gossau ZH

Der Präsident: Martin Keller

Die Sekretärin: Sabrina Weidmann

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. Mai 2006

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident: J. Kündig.

Der Gemeindeschreiber: Th.-P. Binder







GEMEINDE **GOS SAU**

**Gemeinde Gossau** Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 [www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)  
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 [info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch)